
TOP 4:

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes
- Antrag des Landes Hessen -**

Drucksache: 58/18

I. Zum Inhalt

Mit der Gesetzesinitiative verfolgt das Land Hessen das Ziel besser sicherzustellen, dass Extremisten – unabhängig davon, aus welchem „Phänomenbereich“ sie stammen – auf legale Art und Weise weder in den Besitz einer Waffe gelangen noch im Besitz von Waffen bleiben können. Die Erteilung der Erlaubnis zum Führen bestimmter Schusswaffen ist unter anderem an die Feststellung der Zuverlässigkeit des Antragstellers gekoppelt. Daher sollen die in § 5 WaffG geregelten Voraussetzungen der Zuverlässigkeit von Antragstellern dahin ergänzt werden, dass als unzuverlässig im Sinne des Waffenrechts alle Personen gelten, deren personenbezogene Daten bei einer Verfassungsschutzbehörde des Bundes oder der Länder aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 Nummer 1 BVerfSchG gespeichert sind. Ferner sollen die Waffenbehörden im Rahmen der waffenrechtlichen Erlaubniserteilung oder Regelüberprüfung verpflichtet werden, zusätzlich zu den heute bereits einzuholenden Auskünften, zum Beispiel aus dem Bundeszentralregister, Regelabfragen bei den zuständigen Verfassungsschutzbehörden vorzunehmen.

II. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes mit einer Maßgabe beim Deutschen Bundestag einzubringen: Die Verfassungsschutzbehörden der Länder sollen künftig ergänzend verpflichtet werden Informationen oder Erkenntnisse über Antragsteller, die ihnen erst nach der Re-

gelabfrage der Waffenbehörden zur Kenntnis gelangen und die für die Beurteilung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit bedeutsam sind, an die zuständige Behörde weiterzuleiten (Nachbericht).

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 58/1/18 verwiesen.